



Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI

„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht“

Als Verband von Herstellern kommunaler Software-Lösungen und hier insbesondere auch Fachanwendungen im Ausländerverfahren, nehmen wir gerne zu dem uns vorliegenden Entwurf Stellung.

Die Situationsanalyse im vorliegenden Entwurf ist grundsätzlich richtig. Es ist jedoch zu diskutieren, ob ein Zentralismus und ein allumfassendes zentrales Register für einen großen Teil der in der BRD lebenden BürgerInnen (DrittstaatlerInnen) die einzige Lösung ist.

Die Erweiterung der gesetzlichen fachlichen Rahmenbedingungen zum Austausch von Daten müssen aber in jedem Falle erfolgen. Sie sind der Schlüssel und müssen Priorität haben. Sie müssen die Grundlage für Berechtigungsregeln für zentrale Systeme liefern. Sie wären dann ebenfalls auf die derzeit existierenden dezentralen Systeme unmittelbar anwendbar und könnten schnell, basierend auf bestehenden Standards und bestehender Infrastruktur, für Abhilfe zu den ohne Zweifel bestehenden Problemen sorgen.

Wie richtig beschrieben, fehlen für einen Datenaustausch zum Thema Leistungsbezug mit den entscheidenden kommunalen Behörden derzeit die gesetzlichen Grundlagen. Ein technisches Problem besteht, wie zahlreiche funktionierende Schnittstellen und Standards beweisen, grundsätzlich nicht.

Durch die Schaffung von Standards wie XAusländer bzw. XMeld und die vorhandene Infrastruktur innerhalb der öffentlichen Verwaltung, erfolgt ein digitaler Datenaustausch seit Jahrzehnten. Die beschriebenen Austauschformate Fax und E-Mail sind lediglich der fehlenden rechtlich gesicherten Grundlage und der dadurch nicht geschaffenen Standards bzw. der fehlenden Erweiterung derer geschuldet.

Die Protokollierung von Zugriffen und Datenübermittlungen erfolgen im Rahmen des Standards ebenso umfassend und nachhaltig.

Durch die sich jetzt offenbarende grundlegende Sichtweise einer zentralen Informationsplattform erfolgt ein Paradigmenwechsel, der mit größter Vorsicht zu betrachten ist.

In der Vergangenheit konnten wir schon feststellen, dass AZR-Speichersachverhalte, die zunächst z.B. nur für Flüchtlinge eingeführt wurden, nun auch auf alle im AZR-gespeicherten Ausländer ausgeweitet werden. (Bsp: Wohnadresse in Erweiterung der zuständigen Ausländerbehörde).

Registergericht

Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: 25455Nz
Steuernummer: 2762053918

Vertretungsberechtigte

Sirko Scheffler (Vorsitzender)
Dr. Günther Metzner (Schatzmeister)
Detlef Sander (Geschäftsführer)

Bankverbindung

Commerzbank Frankfurt am Main
IBAN: DE45 5004 0000 0666 6622 00
BIC: COBADEFFXXX



Durch die jetzt zusätzlich zu speichernden Sachverhalte Leistungsbezug, Verpflichtungsgeber und der Standardisierung/Zentralisierung von Fingerabdrücken ist für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe der gläserne Bürger Realität. Im AZR stehen dann alle Daten von DrittstaatlerInnen:

- Personalien inkl. Historie,
- Aufenthalt inkl. Historie
- Religions- und Ethnien-Zugehörigkeit inkl. Historie
- wirtschaftliche Verhältnisse/Leistungsbezug inkl. der Information über Bürgerschaften zu Verpflichtungsgebern
- Daten zu Arbeitsverhältnissen in Zuge des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
- uvm.

Lediglich der Bereich Justiz ist (noch) ausgeklammert. Da sich diese zentrale Speicherung ausschließlich auf DrittstaatlerInnen bezieht, ist zu prüfen, auf welcher rechtlichen Grundlage die Abgrenzung zu deutschen BürgerInnen bzw. freizügigkeitsberechtigten EU-BürgerInnen erfolgt und wie lange diese Abgrenzung aufrechterhalten werden kann.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist aus der jahrelangen Praxis der Fachverfahrenshersteller zu erwähnen. Die Fachverfahren in den Ausländerbehörden übermitteln ihre Kenntnisse und Entscheidungen über XAusländer just-in-time an das AZR.

Politik behält sich in der Regel vor, schnell zu reagieren (z.B.: UkrainerInnen) und muss den Stichtag zur Erfüllung des Gesetzes oft sehr kurzfristig festlegen, auch evtl. ohne Übergangsfrist. Hierauf müssen die Fachverfahren in den Ausländerbehörden unmittelbar reagieren.

In den seltensten Fällen erfolgt dabei aber im AZR die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen z.B. zu Erweiterungen von Rechtsgrundlagen von Aufenthalten zeitnah bzw. zum im Gesetz verankerten Stichtag. Es scheint, dass die Entwicklungen beim AZR erst nach Veröffentlichung eines Gesetzes erfolgen bzw. in Auftrag gegeben werden.

Zur Sicherstellung eines gesetzlich korrekten Handels vor Ort bei den kommunalen Ausländerbehörden liefern die Fachverfahrenshersteller seit Jahren zeitgerecht ihre Updates, um vor Ort die Erfüllung der Gesetze sicherzustellen. Mit erheblichem Aufwand müssen sie zudem noch sicherstellen, dass die Daten nur übergangsweise über vorhandene XAusländer-Nachrichten ans AZR geliefert bzw. zum Zeitpunkt, zudem das AZR den dann verspätet Speichersachverhalt anbietet, korrigiert bzw. nachgeliefert werden. Dies führt zu zusätzlichen Investitionen bei den Fachverfahren, welche die Softwarehersteller selbst tragen müssen.

Sollen Systeme zentral geführt und als zentrale Informationsplattform dienen, so müssen zur Sicherstellung demokratisch-politischer Handlungsoptionen kurzfristige Umsetzungsmöglichkeiten geschaffen werden. Kleinere dezentrale Systeme, die auch dem Markt gehorchen müssen, haben in der Vergangenheit erfolgreich ihre Leistungsfähigkeit gezeigt.



Es ist politisch zu diskutieren, ob der hier erfolgende Paradigmenwechsel eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung tatsächlich auch kurzfristig sicherstellt und ob gleichzeitig die Risiken und Missbrauchsmöglichkeiten von zentralen Systemen eliminiert werden.

Erlauben Sie uns noch eine Richtigstellung für den Abschnitt Probleme und Ziele:
Die Ausländerbehörden erhalten über XAusländer unmittelbar von Seiten der Meldebehörde Kenntnis über einen Fortzug. Die Meldung ist von Seiten der Meldebehörden seit Jahren verpflichtend.

Berlin, den 23.10.2023

Der DATABUND-Vorstand